

Psychische Erkrankung: Muss die Reiserücktrittskostenversicherung zahlen?

Wer aufgrund einer psychischen Erkrankung wie einer Depression seine Reise stornieren muss, dem droht unter Umständen eine böse Überraschung.

Vorliegend hatte ein Ehepaar in einem Reisebüro eine Reise nach Mexiko gebucht zum Preis von 3.481 Euro. Um auf Nummer sicher zu gehen, schlossen die Eheleute auf Anraten eines Mitarbeiters vorsorglich eine Reiserücktrittskostenversicherung ab. Einige Monate später erkrankte der Ehemann an einer Depression, die es in sich hatte. Obwohl er sich für mehrere Wochen in eine Tagesklinik begab, wurde er nicht vollständig von dieser Krankheit geheilt. Auf Anraten seiner Hausärztin sagten die Eheleute die Reise ab. Nach der Stornierung folgte eine unangenehme Überraschung. Diese Reiserücktrittskostenversicherung wollte nicht für die Stornokosten in Höhe von 2.161,60 Euro aufkommen. Sie verwies dabei auf eine Klausel in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dort stand drin: *„Ein Versicherungsschutz besteht nicht bei psychischen Erkrankungen sowie bei Suchterkrankungen“*. Dies wollten sich die Eheleute nicht bieten lassen und zogen vor Gericht.

Das Amtsgericht München wies jedoch ihre Klage mit Urteil vom 29.05.2013 (Az. 172 C 3451/13) ab. Das Gericht begründete dies damit, dass der Leistungsausschluss rechtlich zulässig sei. Die Klausel sei nicht als überraschend im Sinne von § 305c Abs. 1

BGB anzusehen, weil er in vielen Versicherungszweigen üblich sei. Dies sei durchschnittlichen Verbrauchern auch geläufig. Darüber hinaus würden psychisch Kranke durch eine solche Klausel auch nicht unangemessen benachteiligt im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB. Zu bedenken sei, dass durch den Einschluss von psychischen Krankheiten in den Versicherungsschutz bei einer Reiserücktrittskostenversicherung eine reibungslose Vertragsabwicklung erschwert werde. Denn sie seien nicht aufgrund von objektiven Kriterien zu diagnostizieren und hingen sehr von der Verfassung des Erkrankten ab. Die Entscheidung des Amtsgerichtes München ist inzwischen rechtskräftig.

Urlauber sollten daher vor dem Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung am besten genau das Kleingedruckte durchlesen und darauf achten, ob die Reisebedingungen einen Leistungsausschluss für psychische Erkrankungen enthalten. Das ist leider bei vielen Reiserücktrittsversicherungen der Fall. Aufpassen sollte man diesbezüglich auch beim Abschluss einer Auslandskrankenversicherung.

Diese Rechtsprechung ist zu kritisieren, weil psychisch Kranke durch einen solchen Ausschluss schnell diskriminiert werden.

Quelle: Juraforum.de; Autor: Harald Büring